

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Justizkommission
Antrag

Vom 13. Januar 2010

Nr. RG 182/2009

**Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur
Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**

Beschlussentwurf 2

§ 18 soll neu lauten:

Die Aussonderung von Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen und dem Grund der Überwachung nicht in Zusammenhang stehen, **erfolgt durch die Haftrichterin oder den Haftrichter.**

§ 22 soll lauten:

*§ 22. Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen
(Art. 310, 314 und 322 StPO)*

Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen im Vorverfahren gegen erwachsene beschuldigte Personen bedürfen der Genehmigung durch den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin. **Er oder sie kann mit Zustimmung des Regierungsrates diese Aufgabe in einer Weisung an die Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen delegieren.**

Beschlussesentwurf 3

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c soll lauten:

- c) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als **18 Monaten** sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt;

Beschlussesentwurf 4

§§ 177 und 178 sollen gestrichen werden.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Für die Justizkommission

Vize-Präsident:	Tages-Aktuarin:	Aktuarin:
Yves Derendinger	Susanne Stebler	Pascale Füeg

Sprecher/in der Kommission: Yves Derendinger.

Der Regierungsrat hat dem Änderungsantrag an seiner Sitzung vom 2. März 2010 im Sinne der Erwägungen zugestimmt (siehe RRB im Anhang).

Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2010

Nr. 2010/380

Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 13. Januar 2010 zur Vorlage RG 182/2009

1. Ausgangslage

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 13. Januar 2010 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB 2009/1958 vom 2. November 2009) behandelt. Sie hat den Beschlussesentwürfen zugestimmt, und zwar mit folgendem Änderungsantrag:

Beschlussesentwurf 2

§ 18 soll lauten:

§ 18. Aussonderung zum Schutz von Berufsgeheimnissen (Art. 271 Abs. 1 StPO)

Die Aussonderung von Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen und dem Grund der Überwachung nicht in Zusammenhang stehen, **erfolgt durch die Haftrichterin oder den Haftrichter.**

§ 22 soll lauten:

§ 22. Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen (Art. 310, 314 und 322 StPO)

Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen im Vorverfahren gegen erwachsene beschuldigte Personen bedürfen der Genehmigung durch den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin. **Er oder sie kann mit Zustimmung des Regierungsrates diese Aufgabe in einer Weisung an die Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen delegieren.**

Beschlussesentwurf 3 (Ziff. I., GO)

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c soll lauten:

- a) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als **18 Monaten** sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt;

Beschlussesentwurf 4

§§ 177 und 178 sollen gestrichen werden.

2. Erwägungen

Dem Änderungsantrag kann mit folgenden Bemerkungen zugestimmt werden:

Betreffend Änderungsantrag zu § 18 des Beschlussesentwurfs 2 halten wir der guten Ordnung halber fest, dass in Anlehnung an die bundesrechtliche Vorgabe (in Art. 271 StPO) und die Diskussionen in der Justizkommission der Haftrichter oder die HaftrichterIn bei der Aussonderung von Informationen Hilfspersonen beiziehen kann, sofern er oder sie nicht selber über die nötigen Kenntnisse (wie Informatikkenntnisse) verfügt. Dabei dürfen – wie dies bereits Artikel 271 Absatz 1 (letzter Satz) StPO vorschreibt – der Strafverfolgungsbehörde, wozu auch die Polizei gehört, selbstverständlich keine Berufsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen.

Was den Änderungsantrag zu § 12 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlussesentwurfs 3 (GO) anbelangt, so behalten wir uns vor, nach umfassender Prüfung im Rahmen der Umsetzung der kantonsrätlichen Vorgaben zur Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit (KRB Nr. SGB 088/2009 vom 4. November 2009) gegebenenfalls eine Erhöhung der Kompetenz des Strafeinzrichters zu beantragen.

3. Beschluss

Dem Änderungsantrag der Justizkommission wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Änderungsantrag JUKO vom 13. Januar 2010

Verteiler

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst Justiz (FF; 3)
Aktuarin JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat